

## **Wahlordnung des Landeselternbeirates**

### **der Kindertageseinrichtungen in NRW**

Beschlossen durch die Mitglieder des Landeselternbeirates der Kindertageseinrichtungen in NRW am 01. Februar 2020 in Düsseldorf

#### **Präambel**

Grundlage dieser Wahlordnung sind das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -, Stand 1.1.2020, die Geschäftsordnung der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte (GO-VJAEB) und die Geschäftsordnung des Landeselternbeirates NRW (GO-LEB).

#### **§ 1 Wahlen im LEB**

- (1) Die Wahlen sollen in der konstituierenden Sitzung erfolgen. Sie können jedoch bei Verhinderung auch durch Briefwahl oder insgesamt durch Internetwahl erfolgen.
- (2) Die Wahlen im LEB können einzeln oder im Block erfolgen. Vor jeder Wahl ist zu entscheiden wie die Wahl erfolgt.
- (3) Vor einer Wahl werden Regelungen getroffen, wie bei gleicher Stimmenanzahl von Kandidaten zu verfahren ist.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (5) Die Vorsitzenden werden in geheimer Wahl per Stimmzettel gewählt. Es werden 3 Wahlhelfer bestimmt, die nicht kandidieren. Für die Auszählung werden die Namen der Kandidaten offen aufgeschrieben und pro Stimme ein Strich hinter dem jeweiligen Namen notiert.
- (6) Andere Ämter können auch offen per Handzeichen gewählt werden, wenn kein LEB-Mitglied Widerspruch einlegt.
- (7) Die Mitglieder des LEB können Mitglieder aus ihrer Mitte in den Vorstand des LEB nachwählen (kooptieren).

#### **§ 2 Aufgaben/Funktionen im LEB**

- (1) Die Mitglieder des LEB wählen jährlich aus ihrer Mitte den Vorstand des LEB. Dieser besteht mindestens aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des LEB wählen jährlich eine Person zur Kassenführung und ihre Stellvertretung.
- (3) Die Mitglieder des LEB wählen jährlich zwei Personen zur Kassenprüfung. Zur Kassenprüfung dürfen keine Personen gewählt werden, die in den Absätzen (1) und (2) gewählt wurden.

- (4) Die Mitglieder des LEB können aus ihrer Mitte eine/n Schriftführer/in/ sowie eine eine/n Stellvertreter wählen.
- (5) Die Mitglieder des LEB können Personen für weitere Positionen wählen, z.B. Vertreter und Stellvertreter bei den Landesjugendämtern (LVR, LWL), Delegierte für die Bundeselternvertretung BEVKI, stellvertretende Schriftführer, Vorstandsreferenten etc.

### § 2 Beirat

- (1) Mitglieder des Beirats werden durch alle LEB-Mitglieder mit absoluter Mehrheit gewählt oder abgewählt und vom Vorstand des LEB berufen und abberufen.
- (2) Die Wahl des Beirates kann im Block oder einzeln erfolgen. Vor jeder Wahl ist zu entscheiden, wie die Wahl erfolgt.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss durch den Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen in Kraft und ist erstmals für die Amtszeit 2019/2020 bis auf weiteres gültig.

Düsseldorf, den 01. Februar 2020

Der Vorstand des LEB

 ..... Daniela Heimann	 ..... Cara Graafen	 ..... Meike Kessel
 ..... Jürgen Zimmermann	 ..... Andreas Krämer	